

## Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.10.2014, ergänzt durch Beschluss vom 21.01.2015. Der Beschluss wurde durch Aushänge in der Zeit vom 09.02.2015 bis zum 26.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, den Bebauungsplan aufzus:ellen, informiert worden.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

3) Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § (1) BauGB ist durch Beschluss vom 30.10.2014 aufgrund der Geringfügigkeit der Planänderung verzichtet worden.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.2.2015 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 30.10.2014 und am 21.1.2015 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, zur Auslegung nach § 3(2) BauGB bestimmt und die Begründung gebilligt.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans, bestehend Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung vom 9.3.2015 bis zum 10.4.2015 während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr sowie freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 20.2.2015 bis zum 10.3.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

8) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.5.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

9) Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, wurde am 21.5.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

11) Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Dranske, den 27.5.2015 Bürgermeister

12) Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 02.06.2015 bis zum 18.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 16.6.2015 in Kraft getreten.

Dranske, den 22.6.2015 Bürgermeister

## SATZUNG der Gemeinde Dranske

über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.17 "Lancken" ohne Umweltprüfung / Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.5.2015 folgende Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 17 "Lancken" ohne Umweltprüfung / Umweltbericht erlassen.

### § 1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Lancken“ der Gemeinde Dranske in der Fassung der 1. Änderung vom 13.02.2012, rechtsverbindlich seit 06.07.2012 (siehe Anlage 1).

### § 2) Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans werden im Punkt II.1.1 Dachgestaltung und II.1.1b Fassadengestaltung wie folgt neu gefasst: (Änderungen in **Kursiv fett**):

#### II) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

##### II.1. Allgemeine Gestaltungsfestsetzungen

###### II.1.1 Dachgestaltung

Für Dächer **von Hauptgebäuden** zulässig sind Dachneigungen von 25°-50°, als Materialien sind zulässig: Biberschwanz, Ziegelpfanne, Betonpfannen sowie Rohrdeckung. Als Dachformen sind zulässig: Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach. Unzulässig sind blaue und grüne Farben. Der First **dieser Dächer** ist über der Längsseite des jeweiligen Baukörpers auszubilden.

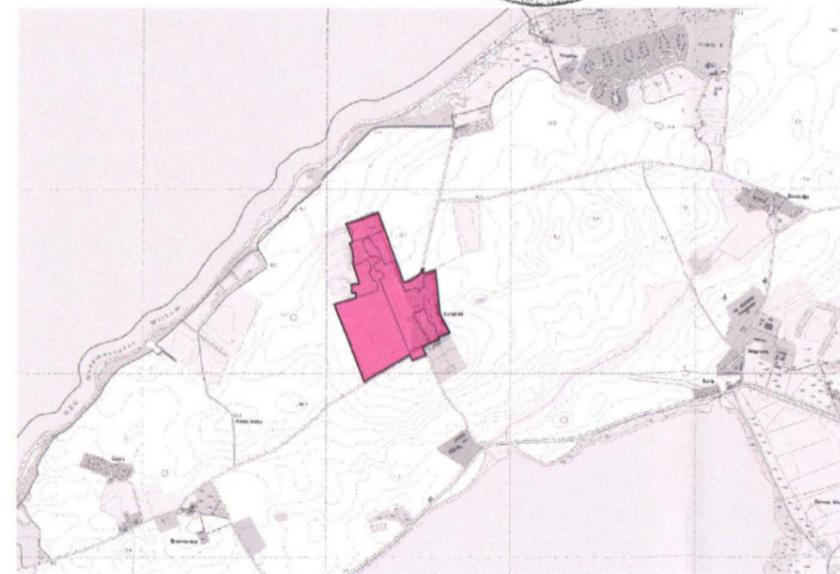
Gauben müssen zu Traufe und First einen Abstand von min. 0,8 m, zum Ortgang einen Abstand von mind. 1,2 m einhalten (jeweils gemessen in der Projektion in die Lotrechte). Die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten. Für SO Feriengebiet, Teil B: Einschränkend zu Satz 1 sind für das Hauptgebäude nur Dächer mit einer Dachneigungen von 45°-55° als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach zulässig, als Materialien sind ausschließlich zulässig: Rohrdeckung (kein Kunstrohr).

###### II.1.1b Fassadengestaltung

Für SO Feriengebiet, Teil B: Fassaden **von Hauptgebäuden** sind auszuführen- als Sichtmauerwerk (Ziegel, Klinker) in den Farbtönen weiß, beige, braun bis rot oder - als abgetönte oder gestrichene Putzfassaden in den Farbtönen braun, rot, ocker oder gelb; unzulässig sind dabei Wandfarben mit einem Helbezugswert von über 80. Sichtfachwerk ist zulässig, sofern mindestens 50% der Wandfläche geschlossen ist und die Ausfachungen entsprechend einer in Satz 1 genannten Fassadengestaltung ausgeführt werden. Komplementierende Elemente aus anderen Materialien wie z.B. Holz sind für abgesetzte Elemente (Dachkästen, Giebelfronten) zugelassen. Ebenso sind farblich komplementierende Elemente (z.B. Sockelbereiche, Dachkästen) zugelassen. Fenster über 1 qm Öffnungsfläche sind durch Fenstersprossen zu unterteilen.

### § 3) In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung des Bebauungsplans tritt mit Ablauf des 16.6.2015 in Kraft.



Übersichtskarte (unmaßstäblich) mit Eintrag des Plangebiets

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

## Gemeinde Dranske 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 17 "Lancken"

Fassung vom 05.09.2014, Stand 29.05.2015